

Die Rolle des/der katholischen Religionslehrers/Religionslehrerin

Laura Enders

1. „Der Mensch ist der Weg der Kirche“

Diese Aussage ist Grundgedanke der ersten Enzyklika von Johannes Paul II., *Redemptor Hominis*, die am 4. März 1979 erschienen ist. Richtungsweisend stellt der 2005 verstorbene Papst fest: „Da also der Mensch der Weg der Kirche ist, der Weg ihres täglichen Lebens und Erlebens, ihrer Aufgaben und Mühen, muss sich die Kirche unserer Zeit immer wieder neu die ‚Situation‘ des Menschen bewußt machen.“¹ Mit diesen Worten greift Johannes Paul II. nicht nur auf die Enzyklika *Ecclesiam Suam* von Paul VI. zurück, sondern bezieht sich gleichsam auf das Zweite Vatikanische Konzil und dessen Aussagen und Weisungen. Demnach muss eine Theologie gefunden werden, die die *Zeichen der Zeit* ernst nimmt und den Blick auf den Menschen lenkt, sodass dieser in den Mittelpunkt gestellt wird.

Diesen Anspruch, den Menschen in den Mittelpunkt zu stellen, soll das Dissertationsprojekt „Die Rolle des katholischen Religionslehrers/der katholischen Religionslehrerin“ erfüllen. Ausgehend von dem soziologischen Rollenverständnis wird der Schwerpunkt der Dissertation auf die Erwartungen und Anforderungen an katho-

lische Religionslehrer/-innen gelegt. Hierbei sind *vor allem* die zwei großen Bezugsgruppen Kirche² und Staat zu betrachten.³

Um die Aussagen zu konkretisieren und deutlicher herauszustellen, was von Religionslehrer(inne)n benötigt wird, um den Erwartungshaltungen gerecht zu werden, können als eine Folge der Anforderungen Kompetenzen abgeleitet werden, die beibehalten oder erlernt werden müssen.

Anhand einer kleinen Auswahl von Aussagen soll im Nachfolgenden der Forschungsschwerpunkt kurz verdeutlicht werden. Es wurde beispielhaft ein Ausschnitt der kirchlichen Erwartungshaltungen in Bezug auf das Lehr-Lern-Verhältnis herausgegriffen, um das Dissertationsvorhaben zu erläutern.

2. Soziologische Bestimmung der Rolle

Der Begriff der *Rolle* hat unterschiedliche Interpretationen und damit Verwendungen gefunden. In Anlehnung an namhafte Vertreter der

1 Johannes Paul II.: Enzyklika *Redemptor Hominis*, Abs. 14.

2 Grundlage für die kirchlichen Erwartungshaltungen bilden die Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz.

3 Andere Bezugsgruppen sind u.a. Schüler/-innen, Eltern, Kollegium und Gemeinde.

Soziologie⁴ geht es bei der Rolle um die Erwartungen und Anforderungen, die an eine Person gerichtet werden. Wird in der soziologischen Begriffsbestimmung noch von einer strengen Totalidentifikation von Rolle und Person ausgegangen, kann und darf es bei Religionslehrer(inne)n nicht zu verallgemeinerten Rollenfestlegungen kommen,⁵ da die Anforderungen an Religionslehrende nicht zu generalisieren sind; viel zu unterschiedlich sind die Erwartungshaltungen von Staat, Kirche, Schüler(inne)n und anderen Bezugsgruppen.⁶

3. Im Dienst des Staates und der Kirche

Nach Art. 7 Abs. 3 GG ist der katholische Religionsunterricht ordentliches Lehrfach und wird, sofern Art. 141 GG keine Anwendung findet, bekenntnisgebunden unterrichtet. Daher „muss sich der Religionsunterricht denselben schulpädagogischen Herausforderungen stellen wie die anderen Fächer auch“⁷. Es ist nicht nur ein kirchliches, sondern auch ein staatliches Anliegen, dass Schüler/-innen geistige Schulung für ihr späteres Leben erhalten. Jeder Religionslehrer/jede Religionslehrerin ist

daher verpflichtet, sich an die Vorgaben und Bestimmungen des Staates und die der Kirche zu halten.⁸

Aufgrund der doppelten Begründung des Religionsunterrichts von kirchlicher wie staatlicher Seite und der Tatsache, dass Religionslehrpersonen meist nicht nur von der Kirche, sondern auch vom Staat angestellt werden, ist es legitim, dass diese beiden Bezugsgruppen Erwartungen und Anforderungen an die Lehrenden stellen.

4. Die Rolle des katholischen Religionslehrers/der katholischen Religionslehrerin auf Grundlage von Aussagen der Deutschen Bischöfe

Religion und Glaube dürfen für den Lehrer/die Lehrerin nicht einfach Gegenstände sein, sondern müssen vielmehr Standort selbst sein.⁹ Der Inhalt des Religionsunterrichts, der christliche Glaube, darf nicht von der Person des Religionslehrers/der Religionslehrerin gelöst sein. Für Jugendliche ist „die Glaubwürdigkeit der christlichen Botschaft an die Glaubenshaltung ihrer Zeugen“¹⁰ gebunden.¹¹ „Erst in der Begegnung mit einer Person, die sich entschieden und eine Glaubensposition für sich verbindlich gemacht

4 Darunter sind *Ralph Linton*, *Ralf Dahrendorf* und *Robert Merton* zu nennen.

5 Vgl. *Lämmermann, Godwin*: Die Rolle der ReligionslehrerInnen und das kollektive Unbewusste der Kultur. Spielräume zwischen Distanz und Identifikation. In: PTh 95 (2006) 380–395, 380f.

6 Vgl. *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (Hg.): Zur Spiritualität des Religionslehrers, Bonn 1987, 7; vgl. auch *Ziebertz, Hans-Georg*: Wer initiiert Lernprozesse? Rolle und Person der Religionslehrerinnen und Religionslehrer. In: *Hilger, Georg / Leimgruber, Stephan / Ziebertz, Hans-Georg*: Religionsdidaktik. Ein Leitfadens für Studium, Ausbildung und Beruf, München 2010, 180–200, 180.

7 *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (Hg.): Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, 16.

8 Vgl. *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (Hg.): Zum Berufsbild und Selbstverständnis des Religionslehrers, Bonn 1983, 5f.

9 Vgl. *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (Hg.): Der Religionsunterricht in der Schule. Ein Beschluß der Gemeinsamen Synoden der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1974, 37.

10 *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* 1987 [Anm. 6], 12.

11 Der Begriff der Zeugenschaft wird kontrovers diskutiert. Zu der Aussage und Verwendung Religionslehrer als Zeuge vgl. *Englert, Rudolf*: Der Religionslehrer – Zeuge des Glaubens oder Experte für Religion? In: RpB 68/2012, 77–88; vgl. auch u.a. *Exeler, Adolf*: Der Religionslehrer als Zeuge. In: KatBl 106 (1981) 3–14.

hat, erfährt der Schüler, daß religiöse Fragen den Menschen vor die Entscheidung stellen. Ein Lehrer ohne eigene Glaubensposition würde den Schülern nicht das gewähren, was er ihnen in diesem Bereich schuldet.¹² Nämlich: „Den authentischen katholischen Glauben kennenzulernen. Dazu gehören aber nicht nur Information und Reflexion, sondern ebenso Bekenntnis und Zeugnis.“¹³

Das Bekenntnis des Religionslehrers/der Religionslehrerin darf aber nicht dazu führen, dass die Lehrperson den Schüler/die Schülerin für die eigene Sache vereinnahmt. Ein Bekenntnis des Religionslehrers/der Religionslehrerin ist erforderlich, aber er/sie muss „doch in einer der Unterrichtssituation angemessenen Sprache von dem reden, was ihm wichtig ist. Dabei muß er die Freiheit des Schülers respektieren, entweder positiv auf das einzugehen, was er vertritt, oder aber es abzulehnen.“¹⁴ Es geht also nicht nur um ein Wissen von Religion, sondern um die Ermöglichung von dieser.¹⁵ Eine reine Wissensvermittlung führt eher zu Distanzierung als zu einer Beziehung zu dem dreifaltigen Gott.¹⁶ Ermöglichung bedeutet indessen, dass die Schüler/-innen auch die Freiheit haben, die Botschaft Gottes abzulehnen. Daher darf der Religionslehrer/die Religionslehrerin die Schüler/-innen nicht nötigen. „Durch Nötigung wird die freie Entscheidung zur ‚Nachfolge‘, die eine

Entscheidung aus Liebe sein soll, verhindert.“¹⁷ So muss ein Gleichgewicht herrschen zwischen eigenen Anliegen und Erfahrungen auf der Seite des Lehrenden und dem Willen und der Freiheit des Lernenden auf der anderen Seite.¹⁸

5. Kompetenzen

Was bedeuten nun diese Aussagen für eine Lehrperson? Welche Fähigkeiten muss sie aufweisen, um den beschriebenen Erwartungen gerecht zu werden? Viele Kompetenzen lassen sich aus dieser kleinen Auflistung des Lehr-Lern-Verhältnisses erkennen.

Explizit werden dabei angesprochen:

- **Applikationskompetenz** ist die Befähigung, „aus religiöser Motivation zu handeln“¹⁹.
- **Authentizität** wird im Sinne von Echtheit, Glaubwürdigkeit benötigt. „Lehrerinnen und Lehrer müssen das, was sie zu lehren haben, auch vertreten.“²⁰
- **Differenzkompetenz** ist die „Fähigkeit, mit der Spannung zwischen Orientierung und Offenheit, klarem Angebot und einer grundsätzlichen Autonomie der Schülerinnen und Schüler produktiv umgehen [zu] können.“²¹

12 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 1974 [Anm. 9], 37.

13 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 1983 [Anm. 8], 7.

14 Ebd., 20.

15 Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 1974 [Anm. 9], 26.

16 Vgl. Biesinger, Albert: Religionsdidaktische Ansprüche an den Religionsunterricht in der sich wandelnden Schule aus der Sicht des Theologen und Pädagogen. In: Ders. / Hänle, Joachim: Gott – mehr als Ethik. Der Streit um LER und Religionsunterricht, Freiburg i.Br. u.a. 1997, 11–21, 12.

17 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 1974 [Anm. 9], 28.

18 Vgl. Sajak, Claus P.: Rollenerwartungen und Selbstentfaltung. Wie steht es um die Motivation von Religionslehrerinnen und -lehrern? In: Herder Korrespondenz 62 (2008) 85–89, 86.

19 Theis, Joachim: Kompetenzorientiert Theologie studieren. In: TThZ 121 (2012) 62–71, 68.

20 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts, Bonn 1986, 50.

21 Schlag, Thomas: Religion unterrichten – zur didaktischen Kompetenz. In: Burrichter, Rita / Grümme, Bernhard / Mendl, Hans u.a.: Professionell Religion unterrichten. Ein Arbeitsbuch, Stuttgart 2012, 126–139, 130.

- *Empathie* benötigt man, um sein Gegenüber besser zu verstehen, sich in das Gegenüber hineinversetzen zu können und Hilfestellungen zu geben.
- *Identitätsfindung* ist erforderlich, um die eigene Identität/Glaubensposition finden und wahren zu können.²²
- *Personale Kompetenz in Bezug auf Beziehungskompetenz* muss erworben werden, da Lehrende und Lernende gemeinsam in einen Lernprozess gehen. Die Lehrperson ist dabei Modell, d. h. ein Beispiel, an dem die Schüler/-innen ablesen können,²³ „wie man an die bewegenden Fragen der Welt und des Glaubens herangehen kann.“²⁴
- *Religiöse und berufliche Handlungsfähigkeit* ist eine Fähigkeit für ein begründendes und reflektiertes, sachgerechtes, selbstständiges und eigenverantwortliches Handeln in der Schule und im Unterricht, in der Gesellschaft und im privaten Bereich, die benötigt wird,

um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule umzusetzen.²⁵

- *Soziale und kommunikative Kompetenz* ist erforderlich, damit man sich adäquat in sozialen Kontexten ausdrücken und präsentieren kann.²⁶

6. Ausblick

Durch das Thema „Die Rolle des katholischen Religionslehrers/der katholischen Religionslehrerin“ soll die Lehrperson in den Mittelpunkt gestellt werden und das Augenmerk auf die damit einhergehenden Erwartungshaltungen gelenkt werden. Schließlich sind es gerade (im Gegensatz zu anderen Mitarbeiter[inne]n der Kirche) die Lehrpersonen, die Tag für Tag Kontakt zu jungen Menschen haben, sie erreichen und so deutlich machen können, was Kirche, Religion und Glaube bedeuten und welche Chancen sie eröffnen.

Laura Enders

Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Theologischen Fakultät der Universität Trier, Lehrstuhl für Religionspädagogik und Katechetik, Universitätsring 19, 54296 Trier

22 Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 1987 [Anm. 6], 26.

23 Vgl. Reil, Elisabeth: Kompetenzen stärken. Zur Bildung künftiger Religionslehrerinnen und Religionslehrer. In: Bahr, Matthias / Kropač, Ulrich / Schambeck, Mirjam (Hg.): *Subjektwerdung und religiöses Lernen. Für eine Religionspädagogik, die den Menschen ernst nimmt*, München 2005, 192–202, 200.

24 Ebd., 200.

25 Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung*, Bonn 2010, 11–17.

26 Vgl. Theis 2012 [Anm. 19], 68.